

Richtlinie zur Initiativenförderung

20. Januar 2022

Förderungszweck

Das Ziel der Initiativenförderung ist die Stärkung der studentischen Campuskultur der Universität Bayreuth durch die finanzielle Förderung unterstützenswerter Projekte.

Förderungsantrag

Ein Förderungsantrag ist nach dem vom StuPa auf seiner Website bereitgestellten Muster zu stellen und kann nur berücksichtigt werden, wenn alle Antragsvoraussetzungen vorliegen. Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden sich zu vergewissern, dass dem Studierendenparlament zur Berücksichtigung des Antrags genug Zeit bleibt. Dazu sollte der Antrag mindestens einen Monat vor Projekt- bzw. Veranstaltungsbeginn und in der Vorlesungszeit gestellt werden.

Förderungsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien

Voraussetzung für die Förderung einer Initiative ist, dass diese

- auf der Seite der „Engagierten Studierenden“ der Universität Bayreuth aufgeführt ist und die Voraussetzungen der Aufnahme auf die Seite immer noch erfüllt.
- nicht im letzten Jahr bei einer Hochschulwahl angetreten ist oder plant in Zukunft anzutreten.
- eine verlässliche Ansprechperson für das StuPa zur Verfügung stellt.
- nicht aus anderen, hier nicht aufgeführten Gründen offensichtlich förderunwürdig ist.

Voraussetzungen für die Förderung eines Projektes oder einer Veranstaltung ist, dass diese(s)

- im Einklang mit den Zielen der Studierendenvertretung nach Art. 52 BayHSchG ist, also die fachlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Belange oder die geistigen, musischen, kulturellen oder sportlichen Interessen der Studierenden fördert oder der Pflege der Beziehung zu deutschen oder ausländischen Studierenden dient.
- auch Nichtmitgliedern der Initiative zugutekommt.

- nicht von der Initiative selbst finanziert werden kann. Die Möglichkeit zur Eigenfinanzierung wird grundsätzlich angenommen, wenn die der Gruppierung pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel regelmäßig 200 € übersteigen.

Höhe und Auszahlung der Fördermittel

Eine Initiative kann in einem Antrag maximal um 100 € bitten. Die Höhe der geforderten Summe muss im Förderungsantrag begründet sein. Eine Auszahlung von bewilligten Fördermitteln erfolgt durch Überweisung erst nach der Umsetzung des Projektes und nach dem Einreichen von Belegen und Rechnungen der zuvor im Antrag genannten Posten. Nach Einreichung der Rechnungen kann es noch mehrere Wochen dauern, bis die Überweisung auf das angegebene Konto erfolgt. Zuvor nicht beantragte Mittel können nicht berücksichtigt werden.

Vergabeprozess

Der Förderungsantrag ist ausgefüllt an das Ressort für Finanzen, Recht und Internes (FRel) des Studierendenparlaments zu schicken (frei.stupa@uni-bayreuth.de). Das Ressort FRel kann formell unzulässige Anträge sowie solche, bei denen eindeutig Fördervoraussetzungen nicht erfüllt oder Ausschlusskriterien erfüllt sind ablehnen. Alle anderen Anträge hat das Ressort FRel zeitnah in einer Sitzung des EWSR anzubringen, der über die Förderwürdigkeit berät und einen Finanzantrag beim Studierendenparlament einreicht. Gilt ein Mitglied des EWSR bei einem Förderungsantrag als befangen hat es der Sitzung für die Zeit der Beratung über diesen Antrag fernzubleiben. Finanzanträge über die Finanzierung von dem Studierendenparlament fremden Vorhaben soll der Vorstand auf die Initiativenförderung hinweisen. Der Vorstand kann als Bedingung für die Berücksichtigung des Antrags von den Antragstellenden eine Begründung darüber verlangen, warum die Initiativenförderung nicht wahrgenommen wird.

Vorbehalt

Auf die Genehmigungspflicht beim Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie beim Verteilen von Handzetteln und Flugblättern auf den von der Universität verwalteten Grundstücken und genutzten Gebäuden und Räumen in der Hausordnung der Universität Bayreuth wird hingewiesen. Auch die Bewilligung von Mitteln für Werbemittel durch das Studierendenparlament ändert nichts an den Vorschriften zur Genehmigungspflicht. Das Studierendenparlament und die am Vergabeprozess beteiligten Personen behalten sich vor, die Förderungshöhe anzupassen. Hat das Studierendenparlament zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seine für die Initiativenförderung verplanten Mittel ausgeschöpft, kann bereits das Ressort FRel einen ansonsten zulässigen Antrag ablehnen. Der Beschluss des Studierendenparlaments über die Förderung ist abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

